

07.446

**Parlementarische Initiative Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei.
Keine Einbürgerung
ohne siebenjährige
Niederlassungsbewilligung**

**Initiative parlementaire groupe
de l'Union démocratique du Centre.
Pas de naturalisation
sans autorisation de séjour
d'au moins sept ans**

*Vorprüfung – Examen préalable*Einreichungsdatum 22.06.07Date de dépôt 22.06.07Bericht SPK-NR 22.05.08Rapport CIP-CN 22.05.08

Nationalrat/Conseil national 18.09.08 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Amstutz, Brunner, Hutter Jasmin, Joder, Perrin, Schibli, Wobmann)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Amstutz, Brunner, Hutter Jasmin, Joder, Perrin, Schibli, Wobmann)

Donner suite à l'initiative

Fehr Hans (V, ZH): Ich werde wesentlich kürzer sprechen als meine Vorredner. Die Sache ist eigentlich klar: Wir verlangen mit unserer parlamentarischen Initiative eine Ergänzung von Artikel 38 der Bundesverfassung, sodass eine Einbürgerung nur noch möglich sein soll, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit mindestens sieben Jahren über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung, das heißt über eine Niederlassungsbewilligung, also Ausweis C, verfügt.

Warum ist das nötig? Es ist so, dass heute eine sehr paradoxe Situation besteht: Ausländer können mit dem Ausweis B, also mit befristetem Aufenthalt, oder mit einer vorläufigen Aufnahme oft einfacher und rascher zum Bürgerrecht gelangen als mit einem Ausweis C.

Der Grund für diese Paradoxie liegt darin, dass bei uns die Wohnsitzfrist – von insgesamt zwölf Jahren – zählt und dass eine Einbürgerung aufgrund dieser Wohnsitzdauer und nicht aufgrund des Aufenthaltsstatus erfolgt. Das heißt: Selbst abgewiesene Asylbewerber können sich trotz negativem Entscheid provisorisch oft jahrelang in der Schweiz aufhalten. Dann können sie wegen der «erfüllten Fristen» letztlich auch zum Privileg einer Einbürgerung kommen.

Die Konsequenzen sind gravierend: Straf- und Vollzugsbehörden haben es immer mehr mit straffälligen Eingebürgerten zu tun, die bei drohender Ausweisung einfach den Schweizerpass vorweisen und sagen: Ja bitte, ich habe den Pass. Das ist stossend und nicht akzeptabel.

Zum Schluss: Selbst die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission unseres Rates war der Meinung, dass die gegenwärtige Rechtslage nicht akzeptabel ist, dass sie widersprüchlich ist. Man ist dann aber leider auf halbem Weg steihengeblieben und hat gesagt: Ja, wir wollen eine Änderung der Gesetzesgrundlagen, damit es für die Einbürgerung zwingend wenigstens einen Ausweis C braucht. Aber damit lösen Sie das Kernproblem – eben die Fristenfrage – nicht.

Ich bitte Sie deshalb, dieser parlamentarischen Initiative und damit der siebenjährigen Mindestdauer der Niederlassung C für Einbürgerungen zuzustimmen. Dann besteht eine solide Grundlage und echte Rechtsgleichheit, und es gibt keine stossenden Privilegien mehr.

Hodgers Antonio (G, GE), pour la commission: La commission a estimé que la proposition du groupe UDC était excessive par rapport à ce qui peut être demandé à des candidats à la naturalisation. En effet, pour obtenir la naturalisation suisse, il faut déjà avoir résidé 12 ans dans ce pays et répondre à certains critères, notamment d'intégration. On sait qu'obtenir la nationalité suisse est l'une des procédures les plus difficiles en Europe et le taux de naturalisation dans notre pays est l'un des plus bas d'Europe, ce qui veut dire que la nationalité suisse est aujourd'hui peu attractive pour les résidents étrangers.

Rajouter un délai de 7 ans au moment à partir duquel un candidat a obtenu un permis C, cela peut vouloir dire pour beaucoup d'habitants qui ont séjourné 10 ans avec un permis B de devoir attendre 17 ans avant de pouvoir demander la naturalisation. Cette clause serait dès lors très pénalisante pour beaucoup d'habitants qui ont obtenu un permis C seulement au bout de 10 ans et qui sont eux parfaitement intégrés, qui parlent parfaitement l'une des langues nationales, qui respectent totalement l'ordre juridique et qui n'aspirent qu'à vivre en paix dans notre pays.

On peut aussi se poser la question de savoir pourquoi lier la naturalisation au permis de séjour ou d'établissement. La naturalisation est un acte qui sanctionne une adhésion complète aux valeurs et à l'identité de notre pays, alors qu'un permis n'est que le statut juridique que l'habitant possède pour vivre dans notre pays. Ce sont deux notions différentes et il est, à mon sens, particulier de vouloir les mélanger.

Pour ces motifs, la majorité, très nette, de la commission vous propose de ne pas donner suite à cette initiative parlementaire.

Engelberger Edi (RL, NW), für die Kommission: Die parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion «Keine Einbürgerung ohne siebenjährige Niederlassungsbewilligung» wurde in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates am 10. April 2008 beraten und behandelt. Die Herren Wobmann und Fehr Hans haben diese parlamentarische Initiative als Sprecher in der Kommission vorgestellt. Beide haben ihre Begründungen vorgelegt und erläutert – Herr Fehr Hans hat das jetzt noch einmal gemacht.

Nach einer eingehenden Diskussion kam die Kommission aber zum Schluss, der Initiative keine Folge zu geben. Warum? Sie lehnt es in der Mehrheit ab, den siebenjährigen Besitz einer Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung für die Einbürgerung in der Bundesverfassung festzuschreiben. Diese Vorschrift würde zu weit führen, da sie vor allem diejenigen Einbürgerungswilligen benachteiligen würde, die vorerst während Jahren eine Jahresaufenthaltsbewilligung besessen und sich gut integriert haben, bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Letztlich sei bei einer Einbürgerung eine erfolgreiche Integration höher zu gewichten als der Besitz einer Niederlassungsbewilligung während einer bestimmten Anzahl Jahren. Die SPK anerkennt jedoch, dass die gegenwärtige Rechtslage widersprüchlich ist: Ein vorläufiger Aufenthalt wird durch die Behörden überprüft und eine Prüfung kann zu einer Wegweisung führen; ein vorläufiger Aufenthalt kann aber auch in eine Einbürgerung münden.

Die Kommission unterstützt deshalb die Forderung, dass nur eingebürgert werden soll, wer eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Sie hat daher einer anderen, am selben Tag vorgeprüften parlamentarischen Initiative (06.485), ebenfalls von der SVP-Fraktion, mit dem Titel «Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung», Folge gegeben.

Die Kommission anerkennt somit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf – den Herr Fehr Hans auch hier im Rat wieder dargelegt hat –, vor allem auch mit Blick auf eine bes-

sere Koordination der unterschiedlichen kantonalen Vorschriften und Verwaltungspraktiken. Damit würde man auch das von Herrn Fehr Hans geforderte gleiche Niveau erreichen.

Wie gesagt: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit stösst sich daran, dass nach dem geltenden Recht auch Personen eingebürgert werden können, welche lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind oder als abgewiesene Asylbewerber vorläufig aufgenommen wurden. Nur der verfassungsmässig vorgeschriebene Besitz einer siebenjährigen Niederlassungsbewilligung biete Gewähr, dass das Bürgerrecht nicht allzu leichtfertig erworben werden könnte.

Wie gesagt: Mit dem Folgegeben zur Initiative 06.485 hat die Kommission eben den Handlungsbedarf festgestellt; aufgrund dieses Folgegebens kann man wahrscheinlich diese Anliegen von Herrn Fehr Hans in die Diskussion aufnehmen und bereinigen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit – die Kommission hat mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden – beantrage ich Ihnen, der parlamentarischen Initiative 07.446 keine Folge zu geben.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 07.446/1059)

Für Folgegeben ... 54 Stimmen
Dagegen ... 103 Stimmen

07.447

**Parlamentarische Initiative Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei.
Keine Einbürgerung,
wenn staatliche Unterstützung
beansprucht wird**

**Initiative parlementaire groupe
de l'Union démocratique du Centre.
Pas de naturalisation
en cas de sollicitation
d'une aide étatique**

Vorprüfung – Examen préalable

Einreichungsdatum 22.06.07
Date de dépôt 22.06.07

Bericht SPK-NR 10.04.08
Rapport CIP-CN 10.04.08

Nationalrat/Conseil national 18.09.08 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit
Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit
(Hutter Jasmin, Brunner, Fehr Hans, Joder, Perrin, Schibli, Wobmann)
Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité
Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité
(Hutter Jasmin, Brunner, Fehr Hans, Joder, Perrin, Schibli, Wobmann)
Donner suite à l'initiative

Hutter-Hutter Jasmin (V, SG): Mit unserer parlamentarischen Initiative beziehen wir uns auf Artikel 38 der Bundesverfassung mit dem Titel «Erwerb und Verlust der Bürgerrechte». Wir möchten diesen ergänzen, damit Einbürgerun-

gen nur noch möglich sind, wenn der Bewerber oder die Bewerberin keine staatliche Unterstützung – sprich IV oder Sozialhilfe – beansprucht. Für Härtefälle können Sonderregelungen vorgesehen werden.

Warum kommen wir mit dieser Forderung? Das Prinzip der Sozialhilfe und der IV-Leistungen wird in einigen Kantonen mehr als grosszügig angewendet. Die Leistungen sind so hoch, dass Behörden faktisch gezwungen werden, Sozialhilfebezüger einzubürgern. Diese können nämlich nachweisen, dass ihnen genug «Einkommen» zusteht. Bezugene Leistungen der Sozialversicherung gelten in Einbürgerungsverfahren als Bestandteil der sicheren Einkünfte. Wir sind der Überzeugung, dass dies schlechte Voraussetzungen sind, um künftig alleine für den Lebensunterhalt aufzukommen. Bezeichnungen wie «IV-Rentner» oder «Sozialhilfeempfänger» sind doch keine Berufe, die als Existenzgrundlage gelten können!

Dieses Problem unserer Einbürgerungspraxis ist nicht nur ein Problem für die Sozialversicherungen, sondern insbesondere für unseren direktdemokratischen Staat. Wir bürgern Leute ein, die ein völlig anderes Bild von unserem Staat und dessen Arbeit haben.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dieser parlamentarischen Initiative Folge zu geben und somit nur Leute einzubürgern, die imstande sind, sich und ihre Familien durch ein Erwerbseinkommen zu erhalten.

Humbel Naf Ruth (CEg, AG), für die Kommission: Die SPK hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 2008 die vorliegende parlamentarische Initiative vorgeprüft. Die Initiative verlangt, Artikel 38 der Bundesverfassung so zu ergänzen, dass eine Einbürgerung nur möglich ist, wenn der Bewerber keine staatliche Unterstützung beansprucht. Der Gesetzgeber soll Sonderregelungen für Härtefälle vorsehen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommission sieht keine Notwendigkeit, ausländischen Bezügerinnen und Bezügern staatlicher Unterstützung, insbesondere von Leistungen der Sozialversicherungen, durch eine neue Verfassungsgrundlage die Möglichkeit zu verwehren, die Schweizer Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die Praxis zeigt, dass Einbürgerungsgesuche von Bezügerinnen und Bezügern entsprechender Leistungen Einzelfälle darstellen, welche von den jeweiligen Einbürgerungsbehörden in der Regel genau geprüft werden. Ein missbräuchlicher Bezug von staatlichen Sozialhilfeleistungen steht dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes bereits heute entgegen, weil ein solcher dem Erfordernis widerspricht, die Rechtsordnung einzuhalten.

Es sei an dieser Stelle einmal mehr darauf hingewiesen, dass es an den vorprüfenden Einbürgerungsbehörden liegt, einzelne Gesuche genau und detailliert zu überprüfen. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass in der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung die Instrumente zur Bekämpfung von Missbräuchen verbessert worden sind und dass nach den Artikeln 62 und 63 des neuen Ausländergesetzes Aufenthaltsbewilligungen widerrufen werden können, wenn die Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe beanspruchen.

Die Kommissionsminderheit erachtet es deshalb als verfehlt, den Missbrauch von staatlichen Sozialleistungen mittels einer Ergänzung der Bundesverfassung zu bekämpfen. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber alle Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechtes erfüllt, jedoch z. B. aufgrund eines Unfalles invalid geworden ist und eine Rente bezieht, so kann darin kein Hinderungsgrund erblickt werden.

Die Argumente der Kommissionsminderheit haben Sie von Frau Hutter gehört: Die Minderheit findet es stossend, wenn Einkommen aus Sozialhilfe respektive Leistungen von Sozialversicherungen im Einbürgerungsverfahren als Bestandteil der sicheren Einkünfte ausgewiesen werden; bei einer steigenden Einbürgerungszahl gebe es auch eine immer grös-



sere Zahl von Einbürgerungswilligen, welche auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen seien.

Die Kommissionsmehrheit erachtet diese Argumentation nicht für stichhaltig und kann ihr nicht folgen. Sie beantragt Ihnen mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Marra Ada (S, VD), pour la commission: L'argument principal de la commission pour ne pas donner suite à cette initiative parlementaire qui propose de changer la Constitution, dans le sens de ne pas donner de naturalisation à qui sollicite une aide étatique, est principalement d'ordre pratique. En effet, d'une part, il apparaît que les demandes de naturalisation provenant de personnes au bénéfice de l'aide sociale ou de prestations de l'assurance sociale sont exceptionnelles. D'autre part, toucher la Constitution pour quelques cas est totalement disproportionné. En effet, modifier la Constitution constitue un acte important et ne peut reposer sur des situations exceptionnelles. De plus, lorsque ces cas viennent à apparaître, ils sont examinés de façon très serrée par les autorités compétentes de naturalisation. Nous savons parfaitement que, dans la pratique, les communes accordent très rarement la naturalisation à des personnes dépendant de l'aide sociale. Il n'y a donc pas de hordes de naturalisés vivant aux dépens de l'Etat.

L'initiative mélange également deux arguments – autrement dit, l'abus dans les aides sociales et la naturalisation. Il est nécessaire de rappeler qu'une des conditions pour se naturaliser réside dans le respect de l'ordre juridique suisse. Cette clause figure dans la loi sur la nationalité. Dès lors qu'il y aurait fraude ou abus, il ne peut pas y avoir de naturalisation. A ce sujet, il est bon de rappeler également que, dans les différentes révisions de la loi sur l'assurance-invalidité, les instruments de lutte contre les abus ont été renforcés, et ce pour toutes les personnes vivant en Suisse.

La majorité de la commission a estimé que, pour un candidat à la nationalité remplissant toutes les conditions requises et ayant malheureusement eu un accident du travail, le fait de recevoir des prestations de l'assurance-invalidité ne doit pas constituer un obstacle à sa démarche.

C'est pour toutes ces raisons juridiques et de bon sens que la commission, par 15 voix contre 7 et 1 abstention, vous propose de ne pas donner suite à la présente initiative parlementaire.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.447/1060)

Für Folgegeben ... 73 Stimmen

Dagegen ... 85 Stimmen

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*